

**Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS)
der Stadt Lorsch vom 27. Mai 1987**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Ausführung des § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lorsch über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS) vom 27.05.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 22.09.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lorsch über das Erheben von Erschließungsbeiträgen wird für die nachfolgende Erschließungsanlage abweichend als Merkmale der endgültigen Herstellung folgendes bestimmt:

Die Erschließungsanlage „Am alten Landgraben“ in Lorsch gilt – als teilweise mit nur einseitigem Gehweg - als endgültig hergestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 30.09.2016

Der Magistrat der Stadt
Lorsch
gez.
Christian Schönung
Bürgermeister